

## **Ordnungsbehördliche Verordnung vom 26.06.1995 über die Aufhebung und Verkürzung der Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten und bestimmte Betriebsarten für das Gebiet der Stadt Wermelskirchen**

Auf Grund des § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV) vom 20. April 1971 (GV NW S. 119/SGV NW 7103) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz-LImSchG) vom 18.03.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129) in den heute geltenden Fassungen wird von der Stadt Wermelskirchen als Örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Wermelskirchen vom 07.06.1995 für das Gebiet der Stadt Wermelskirchen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1**

Die Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften wird für folgende Nächte aufgehoben

- a) Silvester: vom 31. Dezember zum 01. Januar
- b) Karnevalswoche: vom Donnerstag zum Freitag (Weiberfastnacht)  
vom Samstag zum Sonntag  
vom Montag zum Dienstag (Rosenmontag)
- c) vom 30. April zum 1. Mai
- d) Kirmestage in der Stadt Wermelskirchen, außer den Ortsteilen Wermelskirchen-Dabringhausen und Wermelskirchen-Dhünn (letzter Sonntag im August):  
Nächte vom Samstag zum letzten Augustsonntag  
vom Sonntag zum Montag  
vom Montag zum Dienstag  
vom Dienstag zum Mittwoch

im Stadtteil Wermelskirchen-Dabringhausen (im Juli)

- Nächte vom Samstag zum Sonntag  
vom Sonntag zum Montag  
vom Montag zum Dienstag

im Stadtteil Wermelskirchen-Dhünn (vorletzter Sonntag im August):

- Nächte vom Samstag zum vorletzten Augustsonntag  
vom Sonntag zum Montag  
vom Montag zum Dienstag

### **§ 2**

Der Beginn der Sperrzeit für die Kirmesplätze wird an allen Kirmestagen auf 23.00 Uhr festgesetzt.

### **§ 3**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Sperrzeit können gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465) mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

## § 4

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.07.1995 in Kraft; sie verliert ihre Gültigkeit am 30.06.2015.

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung der Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten und bestimmte Betriebsarten für das Gebiet der Stadt Wermelskirchen vom 15.12.1975 tritt außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende am 07.06.1995 vom Rat der Stadt Wermelskirchen beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung vom 26.06.1995 über die Aufhebung und Verkürzung der Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten und bestimmte Betriebsarten für das Gebiet der Stadt Wermelskirchen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweis**

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wermelskirchen, den 26.06.1995

Die Bürgermeisterin

  
- Loepp -